

Telefon: 233 - 39738  
Telefax: 233 - 98939738

**Mobilitätsreferat**  
Verkehrs- und  
Bezirksmanagement  
MOR-GB2. 213

### **Sperrfläche und Haltverbote vor der Grundschule Lehrer-Götz-Weg**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00956

der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 15 - Trudering-Riem  
am 13.10.2022

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08759**

Anlage:

BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00956

### **Beschluss des Bezirksausschusses des 15. Stadtbezirkes Trudering-Riem vom 23.03.2023**

**16.02.2023**

Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 15 - Trudering-Riem hat am 13.10.2022 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 00956 beschlossen. Darin wird gefordert, vor der Grundschule am Lehrer-Götz-Weg 21 das bestehende Haltverbot mit einer Markierung zu verdeutlichen und durch die Polizei einmal im Monat Verstöße zu kontrollieren und zu ahnden.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Grundschule am Lehrer-Götz-Weg 21 befindet sich im Wohngebiet Kirchtrudering in einer Tempo 30-Zone. Der Lehrer-Götz-Weg verläuft in nordöstlicher Richtung von der Bürgermeister-Keller-Straße zur Kirchtruderinger Straße. An der Westseite der Straße, an der sich der Haupteingang der Schule befindet, ist ein Haltverbot, Zeichen 283 Straßenverkehrsordnung (StVO) mit dem Zusatzzeichen „an Schultagen, 07-18 h, Schulbusse frei“ und an der Ostseite ein Haltverbot, Zeichen 283 StVO mit dem Zusatzzeichen „an Schultagen, 7-18 h“ angebracht.

Die Haltverbotszone, Zeichen 283 StVO, in der Bürgermeister-Keller-Straße befindet sich westlich zur Einmündung Lehrer-Götz-Weg und ist circa drei Fahrzeuglängen lang.

In den vergangenen drei Jahren wurde der Polizei weder ein Verkehrsunfall mit Beteiligung von Fußgängern noch ein Schulwegunfall an der Örtlichkeit gemeldet.

Der zuständigen örtlichen Polizeiinspektion 25 ist die Problematik des Falschparkens in den beiden besagten Straßen nach eigenen Feststellungen durch Eltern, die ihre Kinder zur Schule bringen bzw. von dort wieder abholen, bekannt. Der ruhende Verkehr wird von Kräften der Polizeiinspektion 25 überwacht und festgestellte Verkehrsverstöße werden nach dem Opportunitätsprinzip geahndet.

Aus Sicht der Polizeiinspektion 25 besteht in diesen beiden Straßen kein erhöhtes Gefahrenpotenzial.

Bei einer Ortsbegehung am 23.11.2022 durch das Team Schulwegsicherheit im Mobilitätsreferat wurden nur wenige „Elterntaxis“ festgestellt, die auch nicht im Haltverbotsbereich vor der Schule oder im Kurvenbereich an der Schule entlang hielten. Die Mehrheit der Schulkinder kam erfreulicherweise zu Fuß /per Tretroller zur Schule, Gefährdungssituationen entstanden nicht. Insgesamt herrscht in den genannten Straßen ein sehr geringes Verkehrsaufkommen.

Die beantragte Errichtung einer Sperrfläche, Zeichen 298 StVO, in der bereits vorhandenen Haltverbotszone ist rechtlich nicht umsetzbar, da auf einer Sperrfläche der Schulbus am Eingang der Schule nicht mehr stehen bleiben dürfte, um die Schulkinder ein- bzw. aussteigen zu lassen. Sperrflächen dürfen grundsätzlich nicht von Fahrzeugen überfahren werden.

Außerhalb der genannten Zeiten (an Schultagen 7-18 Uhr) darf zudem in dem betroffenen Straßenabschnitt durchaus gehalten und geparkt werden. Eine angebrachte Sperrflächenmarkierung würde dies jedoch ausschließen und damit auch ein Widerspruch zwischen der Haltverbotsbeschilderung und der Markierung entstehen.

Die Beschilderung ist im Hinblick auf die im Straßenverkehr erforderliche besondere Sorgfaltspflicht eindeutig und zweifelsfrei erkennbar.

Eine Grenzmarkierung nach Zeichen 299 StVO (sogenannte „Verzahnungsmarkierung“), wie man sie oft vor Grundstückseinfahrten oder an Bushaltestellen sieht, stellt lediglich eine Verdeutlichung oder eine räumliche Eingrenzung eines bestehenden gesetzlichen Halt- bzw. Parkverbots dar. Auch hierdurch würde ein Widerspruch zwischen Beschilderung und Markierung entstehen, da außerhalb der Schulzeiten ein Halten und Parken zulässig ist.

Eine Verdeutlichung und Kennzeichnung über die bestehende Beschilderung hinaus ist nach den Vorgaben der StVO im Hinblick auf das geringe Verkehrsaufkommen, weder von Polizei noch MOR festgestellten Gefahrensituationen und entstehenden Widersprüchen zwischen Markierung und Beschilderung weder erforderlich noch rechtlich zulässig.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00956 der Bürgerversammlung des 15. Stadtbezirkes Trudering-Riem am 13.10.2022 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferent des Mobilitätsreferats, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag des Referenten**

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Im Hinblick auf das geringe Verkehrsaufkommen, weder von Polizei noch MOR festgestellten Gefahrensituationen und entstehenden Widersprüchen zwischen Markierung und Beschilderung ist die geforderte Markierung nach den Vorgaben der StVO weder erforderlich noch rechtlich zulässig.

2. Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00956 der Bürgerversammlung des 15. Stadtbezirkes Trudering-Riem am 13.10.2022 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen im Vortrag nicht entsprochen werden.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 15. Stadtbezirkes Trudering-Riem der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Herr Stefan Ziegler

Georg Dunkel  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. WV Mobilitätsreferat - GL-5**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 15 - Trudering-Riem

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium - HA II/ BA**

Der Beschluss des BA 15 - Trudering-Riem kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

- 3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

- Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 15 - Trudering-Riem kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 15 - Trudering-Riem ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum**

Mobilitätsreferat – GB2.213

zur weiteren Veranlassung.

Am . . . . .

**Mobilitätsreferat MOR-GL5**